

Deutscher Bohle Kegler Verband e.V.

Disziplinverband im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V.



Satzung

In geänderter Fassung vom 5. März 2011

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Einleitung | 3 |
| § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Grundsätze | 3 |
| § 3 Rechtsstellung, Vertretung | 3 |
| § 4 Zweck und Aufgaben | 3 |
| § 5 Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen | 4 |
| § 7 Mitgliedschaft | 4 |
| § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 9 Beiträge | 6 |
| § 10 Organe des DBKV | 6 |
| § 11 DBKV- Versammlung | 7 |
| § 12 Stimmberechtigung, Abstimmungen, Wahlen, Beschlussfähigkeit | 8 |
| § 13 DBKV- Vorstand | 8 |
| § 14 Befugnisse des DBKV- Vorstandes | 9 |
| § 15 DBKV- Sportausschuss | 9 |
| § 16 DBKV- Jugend | 10 |
| § 17 Finanzausschuss | 10 |
| § 18 Rechtsorgan | 11 |
| § 19 Rechnungsprüfer | 11 |
| § 20 Auflösung | 11 |
| § 21 Inkrafttreten | 11 |

Einleitung:

Der „Deutsche Bohle Kegler Verband“ hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, wie z.B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Deutsche Bohle Kegler Verband e.V., Kurzbezeichnung DBKV, organisiert und verwaltet innerhalb des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V.- DKB- als Disziplinverband Bohle, das Bahnenspiel Bohle und das Drei-Bahnenspiel. Der DBKV hat seinen Sitz in 30159 Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes 30159 Hannover unter der Nr. 7881 eingetragener Verein.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Der DBKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
Er steht auf dem Boden des Amateursportes.
- 2.2 Der DBKV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, gemäß NADA- Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur).
Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes (National-Anti-Doping-Agentur) und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DBKV geahndet.
Anti-Dopingrichtlinien und Kaderverpflichtungen hierzu sind Bestandteil der DKB-Sportordnung.
- 2.3 Der WADA- / NADA-Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 3 Rechtsstellung, Vertretung

- 3.1 Der DBKV verwaltet sich unabhängig und eigenständig, soweit nicht dem DKB Vertretungs- und Organisationsrechte vorbehalten sind. Er hat die Rechtsstellung einer Sektion im DKB.
- 3.2 Die Vertretung des DBKV in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen bleibt dem DKB vorbehalten.
Der DKB kann die Rechte der Ausübung dem DBKV übertragen.
- 3.3 Eine Änderung der Rechtsstellung innerhalb des DKB kann nur durch die Bundesversammlung des DKB mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit erfolgen.
- 3.4. Die vorstehende Ziffer 3.3 ist ein in Form und Inhalt unabänderbarer Bestandteil der Satzung des DBKV.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- Zweck und Aufgabe des DBKV ist es:
- 4.1 Das Kegelspiel auf den Bohlebahnen und im Dreibahnenspiel planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu organisieren.

- 4.2 Alle Bestrebungen zur Planung, Errichtung und Erhaltung sportgerechter Bohle- und Dreibahnenanlagen durch Beratung zu unterstützen.
- 4.3 Deutsche Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen auf Bohle und Dreibahnen durchzuführen.
- 4.4 Sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden, soweit dies nicht dem DKB vorbehalten ist.
- 4.5 Die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der DBKV verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel des DBKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DBKV erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DBKV. Kein Mitglied und keine Person darf durch zweckfremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen kann den Funktionsträgern jedoch eine angemessene Funktionsvergütung gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushaltsplan bewilligt worden sind.
Es kann aber auch eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.
- 5.3 Die Organe des DBKV arbeiten ehrenamtlich.
Der DBKV kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Leitung kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der die Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des DBKV führt.

§ 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 6.1 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des DBKV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Geschäftsordnung, Finanzordnung, Sportordnung mit Anti-Doping Bestimmungen, Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Bahnabnahmeordnung, Ausbildungsrichtlinien, Ehrenordnung und BKSA-Ordnung.
- 6.2 Die vom DBKV erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DBKV-Organe sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gem. § 8 dieser Satzung.
- 6.3 Satzungen und Ordnungen des DBKV dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des DKB stehen. Näheres regelt der zwischen dem DKB und dem DBKV geschlossene Vertrag über die Zusammenarbeit beider Verbände.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Ordentliche Mitglieder sind die im DKB organisierten die Bahnart Bohle spielenden Landesverbände.
- 7.2 Jeder andere Landesverband, jede Organisation oder jeder Anschlussverband, die das Bohle- oder Dreibahnsport betreiben, können mit ihren Mitgliedern als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden und im vollen Umfang im Sinne der Sportordnung am Spielbetrieb des DBKV teilnehmen.

- 7.3 Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv an dem Bohle- oder Dreibahnsenspiel beteiligen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 7.4 Personen, die sich um das Bohle- oder Dreibahnspiel besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des DBKV im Sinne der Ehrenordnung des DBKV ernannt werden.
- 7.5 Die außerordentliche Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied können erworben werden, wenn:
 - 7.5.1 ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird,
 - 7.5.2 eine schriftliche Anerkennung der Satzung des DBKV, deren Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften dem Antrag beigelegt wird.
 - 7.5.3 Anschlussverbände haben zusätzlich ihre Satzungen, ein Verzeichnis über ihre Vorstandsmitglieder und alle ihre angeschlossenen Vereine oder Einzelclubs mit Angabe der Mitgliederzahlen einzureichen.
- 7.6 Über die Aufnahme oder Ablehnung von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der DBKV-Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Berufung zur nächsten DBKV-Versammlung eingelegt werden.
- 7.7 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 7.7.1 durch Austritt; die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DBKV schriftlich zugegangen sein. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 - 7.7.2 durch Auflösung des Landes- oder Anschlussverbandes sowie der Organisation oder Löschung der juristischen Person oder deren Insolvenz.
 - 7.7.3 durch Ausschluss.
Er kann auf Antrag des Vorstandes und nach Überprüfung durch den Rechtsausschuss des DBKV erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
 - 7.7.3.1 wenn die in den § 8 und 9 festgelegten Pflichten verletzt werden und die Verletzung trotz der von dem Vorstand erfolgten schriftlichen Abmahnung fortgesetzt wird.
 - 7.7.3.2 wenn das Mitglied seinen dem DBKV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den DBKV-Vorstand unter Androhung des Ausschlusses, nicht nachkommt,
 - 7.7.3.3 wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des DBKV verstößt,
 - 7.7.4 durch Tod,
 - 7.7.5 durch Löschung des DBKV im Vereinsregister.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
 - 8.1.1 Durch ihre Vertreter an den DBKV-Versammlungen teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
 - 8.1.2 Alle Einrichtungen und Anlagen des DBKV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 8.2.1 Die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen zu befolgen sowie Beschlüsse des DBKV umzusetzen.
 - 8.2.2 Dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen – Vereine, Klubs und Einzelmitglieder - sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen des DBKV unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des DBKV stehen.
 - 8.2.3 An ihren Verbandstagen die beauftragten Vertreter des DBKV- Vorstandes teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen, sofern Fragen des Bohle- und Dreibahnspieles berührt werden.
 - 8.2.4 Soweit sie außerordentliche Mitglieder sind:

- 8.2.4.1. Dem DBKV bis zum 31. Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelclubs sowie die Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres einzusenden und alle verlangten Auskünfte zu erteilen, soweit sie sich auf das Bohle- und Dreibahnsenspiel betreibende Mitglieder beziehen.
- 8.2.5 Soweit sie ordentliche Mitglieder sind:
- 8.2.5.1 Die Meldungen nach Punkt 8.2.4.1 gegenüber dem DBKV bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einzureichen.
- 8.3 Im übrigen sind die Mitglieder verpflichtet:
- 8.3.1 Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DBKV mit diesen oder überregional zwischen ihnen erwachsen, dem DBKV-Vorstand zu unterbreiten;
- 8.3.2 den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenweges innerhalb des DBKV und des DKB zu beschreiten.
Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als DBKV-schädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.
- 8.4 Eine Förderung nicht gemeinnütziger Mitgliedsorganisationen (z.B. Zuweisung von Mitteln oder Einbringen von unentgeltlichen Dienstleistungen jeglicher Art) ist ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des DBKV werden Mitgliedsbeiträge und wenn erforderlich Sonderbeiträge erhoben.
- 9.2 Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den DBKV einen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages und einen eventuellen Sonderbeitrag (sowie dessen Fälligkeit) entscheidet die DBKV-Versammlung.
- 9.2.1 Der Beitrag ist als Jahresbeitrag in 3 Raten zahlbar. 50 % bis 15. Februar, 25 % zum 15. Juni und 25 % zum 15. September des Beitragsjahres.
- 9.3 Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder wird vom DBKV-Vorstand festgelegt.
- 9.4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 9.5. Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

§ 10 Organe des DBKV

- 10.1 Die DBKV-Versammlung
- 10.2 Der DBKV-Vorstand
- 10.3 Der DBKV-Sportausschuss
- 10.4 Die DBKV-Jugend
- 10.5 Der DBKV-Finanzausschuss
- 10.6 Das DBKV-Rechtsorgan

§ 11 DBKV- Versammlung

- 11.1 Die DBKV- Versammlung ist das oberste Organ des DBKV. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Deutschen Bohle Kegler Verbandes.
- 11.2 Die DBKV- Versammlung setzt sich zusammen aus:
 - 11.2.1 den Mitgliedern des DBKV-Vorstandes,
 - 11.2.2 den Landesvorsitzenden oder dessen Vertretern,
 - 11.2.3 den Delegierten der Landesverbände nach § 7.2.1 der Geschäftsordnung,
 - 11.2.4 den Mitgliedern des DBKV-Sportausschusses gem. § 15, soweit sie nicht dem DBKV-Vorstand angehören,
 - 11.2.5 den Mitgliedern des DBKV-Rechtsausschusses, ohne Stimmrecht,
 - 11.2.6 den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht
 - 11.2.7 den außerordentlichen und fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
- 11.3 Die ordentliche DBKV- Versammlung findet im ersten Kalenderquartal eines Jahres statt.
- 11.4 Die DBKV- Versammlung wird vom Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Monaten einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 11.4.1 Feststellung der Stimmberechtigten,
 - 11.4.2 Tätigkeitsberichte des DBKV-Vorstandes und der Ausschüsse,
 - 11.4.3 Prüfbericht der Kassenprüfer,
 - 11.4.4 Aussprache zu den Berichten,
 - 11.4.5 Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - 11.4.6 Entlastung des DBKV-Vorstandes,
 - 11.4.7 Wahl der Mitglieder des DBKV-Vorstandes und der Ausschüsse oder deren Bestätigung, soweit sie durch Sonderbestimmungen anderweitig benannt oder gewählt wurden,
 - 11.4.8 Wahl der Mitglieder des DBKV-Rechtsausschusses,
 - 11.4.9 Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 11.4.10 Festsetzung der Beiträge und eventueller Sonderbeiträge,
 - 11.4.11 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 11.4.12 Anträge auf Satzungsänderungen,
 - 11.4.13 Sonstige Anträge.
- 11.5 Anträge sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der ordentlichen Versammlung schriftlich mit Begründung beim DBKV- Präsidenten einzureichen.
- 11.6 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der DBKV- Versammlung sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 11.7 Der Präsident des DBKV kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche DBKV- Versammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder oder mind. 3 Mitglieder des DBKV- Vorstandes dieses verlangen.
- 11.8 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen DBKV- Versammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

- 11.9 Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche DBKV- Versammlung muss spätestens 6 Wochen nach Beantragung stattfinden.
Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim DBKV- Präsidenten die Zahl der erforderlichen Antragsteller zur Einberufung einer solchen Versammlung erreicht ist.
Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen mitzuteilen.

§ 12 Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 12.1 Die Stimmberechtigung in der DBKV- Versammlung, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlung einschließlich des Vorstandes des DBKV, regelt die Geschäftsordnung des DBKV (Abs. 7.2 bis 7.3)
- 12.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.
- 12.3 Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, die fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses haben in der DBKV- Versammlung kein Stimmrecht.

§ 13 DBKV-Vorstand

- 13.1 Der DBKV-Vorstand gliedert sich in:
- 13.1.1 das Präsidium (geschäftsführender Vorstand), bestehend aus:
 - 13.1.1.1 dem Präsidenten
 - 13.1.1.2 dem Vizepräsidenten
 - 13.1.1.3 dem Rechnungsführer
 - 13.1.1.4 dem Sportdirektor
 - 13.1.1.5 dem Jugendwart oder dem gewählten und bestätigten Vertreter
 - 13.1.2 den Vorstand, bestehend aus:
 - 13.1.2.1 dem Präsidium
 - 13.1.2.2 dem Schriftführer
 - 13.1.2.3 dem Pressewart
- 13.2 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des DBKV-Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Neuwahl. Die Amtszeit der bestätigten Mitglieder endet mit der Entlastung durch die DBKV-Versammlung.
- 13.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Rechnungsführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 13.4 Personalunion zwischen den Ämtern § 13, Ziffer 13.1.1.1 bis 13.1.1.5 ist nicht möglich.

§ 14 Befugnisse des DBKV- Vorstandes

- 14.1 Dem Präsidium obliegt es:
 - 14.1.1 die laufenden Geschäfte des DBKV zu führen,
 - 14.1.2 erforderliche hauptamtliche Kräfte einzustellen,
 - 14.1.3 über Gnadengesuche zu entscheiden. Das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBKV.

- 14.2 Der DBKV- Vorstand ist befugt:
 - 14.2.1 dem Präsidium für die laufende Wahlperiode Aufgaben zu übertragen;
 - 14.2.2 im Rahmen der Erledigungen seiner Aufgaben, Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen;
 - 14.2.3 Ordnungen und Bestimmungen, die nicht Satzungscharakter haben, zu erstellen oder zu überarbeiten und in Kraft zu setzen, wobei die formelle Bestätigung durch die nächstfolgende DBKV-Versammlung vorgeschrieben ist.
 - 14.2.4 Mitgliedern des DBKV-Vorstandes bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grunde mit sofortiger Wirkung durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen DBKV-Versammlung die Ausübung des Amtes zu untersagen.
Der Betroffene ist vorher zu hören; er hat das Recht der Beschwerde beim DBKV-Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
Hat die Beschwerde Erfolg, so übt der Beschwerdeführende sein Amt wieder aus.
 - 14.2.5 Mitglieder des DBKV-Vorstandes, des Rechtsorgans und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, kommissarisch zu ersetzen. Im Falle des § 14, Ziffer 14.2.4 erst nach Rechtskraft der Entscheidung.
 - 14.2.6 Scheidet der Präsident aus, so wird er bis zur nächsten ordentlichen DBKV-Versammlung durch den Vizepräsidenten ersetzt.
- 14.3 Der DBKV-Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 1x im Jahr, bzw. wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangen, zusammen.

§ 15 DBKV-Sportausschuss

Zur Durchführung des DBKV-Sports werden folgende Ausschüsse gebildet:

- 15.1 Die sportliche Leitung (der Sportdirektor, der Sportwart Herren, der Sportwart Damen und der Jugendwart)
 - 15.1.1 Die sportliche Leitung plant sämtliche Veranstaltungen unter Berücksichtigung der DBKV-Satzung und den Ordnungen und führt sie durch. Außerdem erarbeitet sie Vorlagen zur Entscheidung für den Sportausschuss, die den gesamten Sportbetrieb und die sportbezogenen Ordnungen des DBKV betreffen.
 - 15.1.2 Entscheidungen, die die finanziellen Belange des DBKV betreffen, sind vorher dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
 - 15.1.2 Der Sportausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr.
 - 15.1.3 Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 15.1.3.1 dem Sportdirektor,
 - 15.1.3.2 dem Sportwart Herren,
 - 15.1.3.3 dem Sportwart Damen,
 - 15.1.3.4 dem Jugendwart oder dem gewählten und bestätigten Vertreter,
 - 15.1.3.5 dem Aktivensprecher,
 - 15.1.3.6 den Landessportwarten bzw. Fachwarten oder deren Vertretern,
 - 15.1.3.7 dem Schiedsrichterwart,
 - 15.1.3.8 dem Lehrwart,
 - 15.1.3.9 dem Koordinator für die Sachverständigen für Bahnabnahmen,
 - 15.1.3.10 dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport.

- 15.2 Der Sportausschuss entscheidet über alle Vorlagen aus der sportlichen Leitung.

- 15.3. Die Amtszeit der gewählten und der durch die DBKV- Versammlung bestätigten Mitglieder des Sportausschusses, beträgt 3 Jahre.
- 15.3.1 Der Sportausschuss schlägt dem DBKV-Vorstand im Wahljahr zur Bestätigung in der DBKV-Versammlung folgende Sportausschussmitglieder vor; gemäß 15.1.3.2 15.1.3.3, sowie 15.1.3.7, 15.1.3.8, 15.1.3.9 und 15.1.3.10.
- 15.3.2 Der Aktivensprecher wird von den Spieler/Innen des Nationalkaders gewählt und vom Sportausschuss bestätigt. Die Amtszeit beträgt maximal 3 Jahre.
- 15.4 Der Trainerrat des DBKV hat die Aufgabe, im Sinne des Rahmentrainingsplanes einen nahtlosen Trainingsprozess vom Nachwuchs zum Spitzensport zu verwirklichen und zu gewährleisten.
Dafür können folgende Positionen, durch den DBKV-Vorstand, besetzt werden:
- Trainer Damen
 - Trainer Herren
 - Trainer Juniorinnen
 - Trainer Junioren
 - Trainer Jugend weiblich
 - Trainer Jugend männlich
- 15.4.1 Der DBKV-Lehrwart kann an den Sitzungen des Trainerrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- 15.4.2 Über den Vorsitz entscheidet der Trainerrat.

§ 16 DBKV- Jugend

- 16.1 Die Jugendlichen sind in der DBKV-Jugend organisiert. Sie sind ein Teil der DKB-Jugend.
Die DBKV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der sonstigen Ordnungen selbstständig.
- 16.2 Zuständigkeit, Aufgaben und Organisationen werden in der Jugendordnung geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung der DBKV-Versammlung.
- 16.3 Die DBKV-Jugend wird vom Jugendwart oder dessen Vertreter geführt.
- 16.4 Der Jugendwart bzw. dessen Vertreter werden vom Jugendtag gewählt und der DBKV-Versammlung zur Bestätigung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen.

§ 17 Finanzausschuss

- 17.1 Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

dem Rechnungsführer
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten

- 17.2 Den Vorsitz führt der Rechnungsführer

§ 18 Rechtsorgan

- 18.1 Die Gerichtsbarkeit des DBKV wird durch ein unabhängiges Rechtsorgan ausgeübt.
- 18.2 Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss des DBKV. Er nimmt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Beschlüssen wahr. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten regeln sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DBKV.
- 18.3 Mitglieder des Rechtsorgans dürfen keinem anderen Organ des DBKV, mit Ausnahme der DBKV-Versammlung angehören.
- 18.4 Das Rechtsorgan bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- 18.5 Die Zuständigkeit des Rechtsorgans des DKB bleibt unberührt.

§ 19 Rechnungsprüfer

- 19.1 Die DBKV- Versammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer.
- 19.2 Als Rechnungsprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem DBKV-Vorstand gem. 13.1 angehören.
- 19.3 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 19.4 Die Arbeit der Rechnungsprüfer regelt die Finanzordnung.
- 19.5 Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre.

§ 20 Auflösung

- 20.1 Die Auflösung des DBKV darf von der DBKV- Versammlung nur aufgrund der ordnungsgemäß bekannt gegebenen Tagesordnung, mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden.
- 20.2 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht Dreiviertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen 4 Wochen eine neue DBKV-Versammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 20.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des DBKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den DKB, ersatzweise dem DOSB mit der Auflage, es für Zwecke des deutschen Sports zu verwenden und es einer steuerbegünstigten Körperschaft, die die Aufgaben des DBKV übernimmt, zur Förderung des Sports zu überantworten.
- 20.4 Die Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des DBKV.

§ 21 Inkrafttreten

- 21.1 Die Neufassung der Satzung des DBKV wird mit Beschlussfassung der DBKV-Versammlung 05.03.2011 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Bescheinigung gemäß § 71 BGB

Wir bescheinigen, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hannover, den 14.11.2011

J. Ketelhake

Jürgen Ketelhake, Vizepräsident

J. Strehmel

Jürgen Strehmel, Rechnungsführer